

Haus und Badeordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- 1.3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5. Das Rauchen in den Hallenbädern ist verboten. In den Freibädern ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- 1.6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 1.7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 1.8. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden werden beim diensthabenden Personal oder schriftlich bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Sport, Abteilung Bäder, EisArena, Rothenfelder Str. 14, 38440 Wolfsburg entgegengenommen.
- 1.10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Liegegebliebene Gegenstände werden in Verwahrung genommen. Bei berechtigtem Anspruch werden sie dem Besitzer zurückgegeben. Nach Ablauf von drei Monaten werden die Fundsachen dem Geschäftsbereich Bürgerdienste (Fundbüro) der Stadt Wolfsburg übergeben.
- 1.11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Fernseher oder Tonwiedergabegeräte ohne Kopfhörer im Bad zu nutzen.
- 1.12. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einverständnis verboten. Dieses gilt sowohl für Aufnahmen mit der Kamera als auch mit dem Handy.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 2.3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d. Personen, die an Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 2.4. Bürgerinnen und Bürgern, die das Merkzeichen B in ihrem Schwerbehindertenausweis haben sowie Bürgerinnen und Bürgern, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist der Besuch der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet
- 2.5. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2.6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein und diesen Nachweis bis zum Verlassen des Bades auf Anfrage vorzeigen können.
- 2.7. Bei Verstoß gegen die Entgeltordnung durch Benutzung anderer Karten, Missbrauch von vergünstigten Tarifen, kein Nachweis über den Eintritt oder Zutritt über Gastronomie, Zaunanlage oder Zufahrten wird ein erhöhtes Entgelt von 30,00 Euro erhoben.
- 2.8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

- 2.9. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten.
- 2.10. Bei Nachweis des Verlustes einer Saisonkarte wird diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr nach der gültigen Entgeltordnung ersetzt.

3. Haftung

- 3.1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei der Erhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, **haftet die Stadt Wolfsburg nicht**.
- 3.3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.5. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind.

4. Benutzung der Bäder

- 4.1. Die Badezeit ist auf die Öffnungszeit beschränkt.
- 4.2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während seines Aufenthaltes im Bad bei sich zu tragen.
- 4.3. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten. Dieser Betrag wird zurückerstattet, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 4.4. In den offenen Umkleiden hat der Badegast seinen Schrank selbst zu sichern.
- 4.5. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.6. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.7. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen **nicht** mit Straßenschuhen betreten.
- 4.8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 4.9. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das „Wippen“ ist nicht gestattet.
- 4.10. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - c. Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 4.11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- 4.12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf einer besonderen Zustimmung der Aufsicht.
- 4.13. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.14. Nichtschwimmer dürfen nur in den gekennzeichneten Nichtschwimmerbecken baden.
- 4.15. Das Fußballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- 4.16. Lehrer und Übungsleiter sind für die von ihnen betreuten Gruppen verantwortlich. Auf die Sicherheit und auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung ist besonders zu achten.

5. Besondere Bestimmungen für die Freibäder

- 5.1. Für verlorengegangene Kleidung wird nicht gehaftet.
- 5.2. Für Inhalte in den Garderobenschränken wird keine Haftung übernommen.

- 5.3. Für verlorengegangene Garderobenschlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen und 5,00 Euro zu entrichten.
- 5.4. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet.
- 5.5. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
- 5.6. Im Übrigen gelten die Nummern 3.1 – 3.6 sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes 4 sinngemäß.

6. Besondere Einrichtungen

- 6.1. Für besondere Einrichtungen der Bäder können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

7. Ausnahmen

- 7.1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb.
- 7.2. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Die vorstehende Neufassung der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Wolfsburg tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Haus- und Badeordnung für die Hallen- und Freibäder vom 01.05.2021 in der bisherigen Form aufgehoben.